

Diese „Besondere Schulung“ wird Ihnen als Anlage zum Genehmigungsbescheid „Jagdrechtliche Erlaubnis zur Verwendung von "Dual-use"-Nachtsichtvorsatzgeräten in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe und IR-Strahler“ ausgehändigt.

Besondere Schulung **der ausgewählten Personengruppen**

Durch den Genehmigungsbescheid „Jagdrechtliche Erlaubnis zur Verwendung von "Dual-use"-Nachtsichtvorsatzgeräten in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe und IR-Strahler“ erhalten Sie aufgrund der besonderen Schwarzwildproblematik in dem von der Erlaubnis umfassten Revier die ausnahmsweise jagdrechtliche Erlaubnis, in diesem Revier zur Bejagung von Schwarzwild „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgeräte in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe (z. B. Zielfernrohr) und Infrarot (IR)-Strahler zu verwenden.

Sie haben mit der zugelassenen Technik verantwortungsvoll umzugehen und diese stets mit größter Sorgfalt zu verwenden. Dazu zählt auch situationsangemessen den jeweiligen konkreten Einsatz zu prüfen, insbesondere auch die Beschränkungen durch die Witterung (Nebel, Schnee). Wie bei der Jagdausübung generell gilt der Grundsatz „Jeder ist für seinen Schuss verantwortlich“.

Der Umfang der Verwendung der zugelassenen Nachtsichtvorsatzgeräte in jagdfachlicher Hinsicht erfolgt in Verantwortung des Revierinhabers als wesentlicher Bestandteil der Revierverantwortung.

1. Keine Verwendung ohne waffenrechtliche Zulassung (behördlicher Auftrag)

Bevor Sie die Geräte einsetzen dürfen, benötigen Sie zwingend eine waffenrechtliche Zulassung. Ohne diese machen Sie sich bei Verwendung von „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgeräten in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe und IR-Strahler nach dem Waffengesetz strafbar und erfüllen den Ordnungswidrigkeitentatbestand des Bundesjagdgesetzes (zur erlaubten Verwendung und zum erlaubten Besitz dieser Gegenstände vgl. unten Ziff. 3).

Das waffenrechtliche Verbot des Umgangs mit diesen Gegenständen ist nicht anzuwenden, soweit jemand auf Grund eines behördlichen Auftrags tätig wird (§ 40 Abs. 2 WaffG). Die Jagdbehörde ist befugt, Ihnen in dieser Konstellation unter Bezugnahme auf die jagdrechtliche Ausnahmegenehmigung und bei Vorliegen der zusätzlichen Voraussetzungen einen entsprechenden Auftrag zu erteilen. Ihren Wunsch nach dieser Beauftragung müssen Sie der Jagdbehörde gegenüber deutlich machen. Bei einem Auftrag der Jagdbehörde gilt das waffenrechtliche Verbot nicht und Sie können die o. g. Gegenstände zulässig verwenden.

Folgende Vorgaben gelten für Inhalt und Umfang der jagdrechtlichen Erlaubnis. Die Jagdbehörde kann bei Vorliegen der zusätzlichen Voraussetzungen einen Auftrag i. S. d. § 40 Abs. 2 WaffG unter Bezugnahme auf die jagdrechtliche Erlaubnis nur in diesen Grenzen erteilen.

2. Beschränkung auf die Erlaubnisinhaber

Die jagdrechtliche Erlaubnis (in Verbindung mit dem Auftrag der Jagdbehörde) wird Ihnen persönlich erteilt. Nur Sie dürfen aufgrund dieser Erlaubnisse ein „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgerät und IR-Strahler in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe / dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe verwenden. „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgeräte und IR-Strahler können ohne Verbindung zu einer Jagdlangwaffe / zum Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe von jedermann besessen und verwendet werden (s. unten Ziff. 3). Entscheidend ist, dass nur die Person, die die notwendigen Erlaubnisse besitzt, in bestimmtem Umfang von den jagd- und waffenrechtlichen Verboten befreit ist. Auf das Eigentum am „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgerät / IR-Strahler kommt es in diesem Zusammenhang nicht an.

3. Beschränkung auf „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgeräte und IR-Strahler

Die jagdrechtliche Erlaubnis beschränkt sich auf „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgeräte in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe (Zielfernrohr) und IR-Strahler. „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgeräte besitzen einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung, aber kein eigenes Absehen. Bei IR-Strahlern handelt es sich um Vorrichtungen, mit denen ein Ziel beleuchtet oder markiert werden kann. „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgeräte sind nicht generell verboten. Sie zeichnen sich durch ihre Bestimmung aus, mittels entsprechender Adapter vor die Objektive von optischen Geräten, wie z. B. Fotoapparate, Videokameras und Ferngläser (Primäroptiken) vorgeschaltet zu werden. In dieser Kombination können die Primäroptiken auch bei Dunkelheit eingesetzt werden. „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgeräte können ggf. auch eigenständig – auch mit einem entsprechenden Okular - zur nächtlichen Beobachtung verwendet werden. Wenn „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgeräte so verwendet werden, ist weder ihr Besitz noch ihre Verwendung verboten.

Gleiches gilt für die IR – Strahler. Diese unterliegen erst dann einem waffenrechtlichen Verbot, wenn sie in Verbindung mit einer Schusswaffe zum Beleuchten oder Markieren eines Zieles verwendet werden. Hierbei ist es unerheblich, ob der IR – Strahler direkt an der Schusswaffe oder an dem mit dem Zielhilfsmittel verbundenen Nachtsichtvorsatzgerät angebracht ist. Letztendlich kommt es auf den entsprechenden Verwendungszusammenhang an.

Mit der jagdrechtlichen Erlaubnis (und der zusätzlichen waffenrechtlichen Zulassung) dürfen Sie die „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgeräte und IR-Strahler zusätzlich in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe verwenden. Ohne die beiden notwendigen Erlaubnisse ist diese Art der Verwendung verboten. Verboten ist dann auch der Besitz dieser miteinander verbundenen Gegenstände!

Eine ausführliche Erklärung, was unter „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgeräten zu verstehen ist, finden Sie unter Ziff. 5 der Bescheidsbegründung.

Besitz und Verwendung anderer Nachtzieltechnik, z. B. Nachtziel(kompakt)geräte und Nachtsichtaufsatzgeräte, ist weiterhin verboten!

4. Beschränkung auf Bejagung von Schwarzwild

Die Erlaubnis wird nur für die Bejagung von Schwarzwild erteilt. Keinesfalls ist die Erlegung anderer Wildarten, wie z. B. Reh- und Rotwild zugelassen. Eine Erlegung anderer Wildarten stellt einen Verstoß mit den entsprechenden Konsequenzen dar (auch strafrechtlich und im Hinblick auf die jagdrechtliche Zuverlässigkeit, s. unten Nr. 9).

5. Beschränkung auf das Revier

Die zugelassene Verwendung von „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgeräten für die Bejagung von Schwarzwild ist auf das Revier des antragstellenden Revierinhabers beschränkt. Nur für dieses Problemgebiet werden im Rahmen der Ausnahmegenehmigung die strengen Voraussetzungen einer Ausnahme bejaht.

6. Trennungsverpflichtung an der Reviergrenze

Da sich die jagdrechtliche Erlaubnis auf das Revier des antragstellenden Revierinhabers beschränkt, ist eine Verwendung außerhalb des Reviers verboten. Deshalb dürfen „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgeräte und IR-Strahler mit einer Jagdlangwaffe / dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe außerhalb des Reviers nicht verbunden sein. Außerhalb des Reviers darf das „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgerät und der IR-Strahler im Rahmen der für jedermann generell zulässigen Verwendung genutzt werden (s. hierzu ausführlich die Erläuterungen unter Ziff. 4 des Bescheids).

7. An- und Einschießen im Revier

Zusätzlich ist das An- und Einschießen im Revier zugelassen. Dies ist notwendig, um sich mit der Technik vertraut zu machen und zur Kontrolle der Trefferlage. Grundsätzlich verändert sich die

Trefferlage durch Herstellen der Verbindung zwischen „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgerät und Zielhilfsmittel nicht. Ein Trennen und Wiederherstellen der Verbindung ist jederzeit unproblematisch möglich, ohne dass jedes Mal ein Probeschuss erforderlich wäre.

Da aus fachlicher Sicht eine Verwendung der zugelassenen Nachtsichtvorsatzgeräte auf Schießständen nicht notwendig ist, ist die Verwendung auf Schießständen nicht von der Erlaubnis umfasst und damit unzulässig.

8. Befristung

Die Erlaubnis ist auf den Zeitraum von drei Jahren befristet. Dieser Zeitraum ist erforderlich, um die Wirksamkeit der Maßnahme aus fachlicher Sicht im Revier einschätzen zu können. Abweichend hiervon endet die Erlaubnis vorzeitig, wenn

- die Geltungsdauer des Jagdscheines abläuft und dieser nicht rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer verlängert wird,
- der Jagdpachtvertrag regulär ausläuft oder aus anderen Gründen erlischt oder
- die Jagderlaubnis ausläuft oder erlischt.

In diesen Fällen entfällt die Erforderlichkeit der Verwendung der Geräte.

Es besteht kein Anspruch auf Verlängerung.

9. Folgen bei Verstoß

Wenn die Vorgaben der jagd- und waffenrechtlichen Zulassung nicht eingehalten werden, kann dieses Verhalten den waffenrechtlichen Straftatbestand sowie den jagdrechtlichen Ordnungswidrigkeitstatbestand erfüllen. Eine Tatbestandserfüllung kommt z. B. auch dann in Betracht, wenn unbefugte Dritte bei der unbefugten Verwendung unterstützt werden.

In jedem Fall wird bei einem Verstoß gegen die erteilten Erlaubnisse von der Jagdbehörde unverzüglich eingeschritten, einschließlich des Verlustes der jagdrechtlichen Zuverlässigkeit.

10. Dokumente immer mitführen

Soweit von der jagd- und waffenrechtlichen Zulassung Gebrauch gemacht wird und ein „Dual-Use“-Nachtsichtvorsatzgerät / IR-Strahler in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe / dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe im Revier verwendet werden, sind diese behördlichen Dokumente mitzuführen. Damit wird sichergestellt, dass die Berechtigung vor Ort gegenüber den Polizeibeamten nachgewiesen werden kann.

11. Änderungen auch nachträglich möglich

Nachträgliche Änderungen des Bescheids oder sogar der Widerruf sind möglich. Soweit Sie vom Revierinhaber als Jagderlaubnisnehmer zur Schwarzwildbejagung eingesetzt werden, kann auch diese Berechtigung entfallen. Wenn Sie sich auf Grund der Erteilung der Erlaubnisse ein entsprechendes Gerät anschaffen, erfolgt dies auf Ihr Risiko, dass Sie dieses in der Zukunft ggf. nicht mehr in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe verwenden dürfen.

Rechtsvorschriften

Bundesjagdgesetz (v. 29.9.1976, zuletzt geändert mit Gesetz v. 29.5.2013)

§ 19 Sachliche Verbote

(1) Verboten ist [...]

5. a) künstliche Lichtquellen, [...] Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, [...] beim Fang oder Erlegen von Wild aller Art zu verwenden oder zu nutzen [...].

§ 39 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer [...]

5. den Vorschriften des § 19 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 [...] zuwiderhandelt [...].

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Waffengesetz (v. 11.10.2002, zuletzt geändert mit Gesetz v. 7.8.2013)

§ 2 Grundsätze des Umgangs mit Waffen oder Munition, Waffenliste

[..]

(3) Der Umgang mit Waffen oder Munition, die in der Anlage 2 Abschnitt 1 zu diesem Gesetz genannt sind, ist verboten.

[...]

Anlage 2 (zu § 2 Abs. 2 bis 4) Waffenliste

Abschnitt 1: Verbotene Waffen

Der Umgang mit folgenden Waffen und Munition ist verboten:

[...]

1.2.4.1 Vorrichtungen sind, die das Ziel beleuchten (z. B. Zielscheinwerfer) oder markieren (z. B. Laser oder Zielpunktprojektoren);

1.2.4.2 Nachtsichtgeräte und Nachtzielgeräte mit Montagevorrichtung für Schusswaffen sowie Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (z. B. Zielfernrohre) sind, sofern die Gegenstände einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen [...].

§ 40 Verbotene Waffen

(1) Das Verbot des Umgangs umfasst auch das Verbot, zur Herstellung der in Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.3.4 bezeichneten Gegenstände anzuleiten oder aufzufordern.

(2) Das Verbot des Umgangs mit Waffen oder Munition ist nicht anzuwenden, soweit jemand auf Grund eines gerichtlichen oder behördlichen Auftrags tätig wird.

[...]

§ 52 Strafvorschriften

[...]

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 2 Abs. 1 oder 3, jeweils in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.2 bis 1.2.5 [...] einen dort genannten Gegenstand erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, herstellt, bearbeitet, instand setzt oder damit Handel treibt [...].

(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 Buchstabe b, c oder d oder Nr. 3 oder des Absatzes 3 fahrlässig, so ist die Strafe bei den bezeichneten Taten nach Absatz 1 Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe, bei Taten nach Absatz 3 Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

[...]